DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2281 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2017

zur Genehmigung einer Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben der Ernte 2017 in bestimmten Weinanbaugebieten Deutschlands und in allen Weinanbaugebieten Dänemarks, der Niederlande und Schwedens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 91,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen beantragen, dass die Grenzwerte für die Erhöhung des Alkoholgehalts (Anreicherung) von Wein um 0,5 % vol angehoben werden.

(2) Dänemark, Deutschland, die Niederlande und Schweden haben eine solche Anhebung der Anreicherungsgrenzwerte für Wein aus Trauben der Ernte 2017 beantragt, da während der Vegetationsperiode außergewöhnlich ungünstige Witterungsverhältnisse herrschten. Dänemark, die Niederlande und Schweden stellten den Antrag für ihre gesamten Weinanbaugebiete. Deutschland beantragte die Anhebung der Anreicherungsgrenzwerte nur für Wein aus der Traubensorte Dornfelder in den Regionen Ahr, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen.

(3) Aufgrund der außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnisse im Jahr 2017 reichen die in Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgesetzten Grenzwerte für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts nicht aus, um es in bestimmten Weinanbaugebieten zu ermöglichen, aus sämtlichen oder bestimmten Traubensorten Wein mit einem angemessenen Gesamtalkoholgehalt, für den normalerweise eine Marktnachfrage bestehen würde, zu erzeugen.

(4) Es ist daher angezeigt, eine Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben sämtlicher oder bestimmter Keltertraubensorten der Ernte 2017 in Weinanbaugebieten in Dänemark, Deutschland, den Niederlanden und Schweden zu genehmigen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf in den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Weinanbaugebieten bzw. Teilen davon und für sämtliche oder bestimmte Keltertraubensorten gemäß dem genannten Anhang die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der im Jahr 2017 geernteten frischen Weintrauben sowie des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weins, soweit diese Erzeugnisse aus Trauben der Ernte 2017 gewonnen worden sind, 3,5 % vol nicht überschreiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Keltertraubensorten und Weinanbaugebiete oder Teile davon, in denen die Anhebung des Anreicherungsgrenzwerts gemäß Artikel 1 zulässig ist

Mitgliedstaat	Weinanbaugebiete oder Teile davon (Weinbauzone)	Traubensorten
Dänemark	Alle Weinanbaugebiete (Zone A)	Alle zugelassenen Traubensorten
Deutschland	Das Weinanbaugebiet Ahr (Zone A)	Dornfelder
	Das Weinanbaugebiet Mittelrhein (Zone A)	
	Das Weinanbaugebiet Mosel (Zone A)	
	Das Weinanbaugebiet Nahe (Zone A)	
	Das Weinanbaugebiet Pfalz (Zone A)	
	Das Weinanbaugebiet Rheinhessen (Zone A)	
Niederlande	Alle Weinanbaugebiete (Zone A)	Alle zugelassenen Traubensorten
Schweden	Alle Weinanbaugebiete (Zone A)	Alle zugelassenen Traubensorten